

wenn es auf Erzählung von Thatsachen ankommt, deren man sich am Schlusse der Audienz genau erinnern soll, und die vielleicht vor 14 Tagen erzählt wurden; wie soll es da möglich sein, sich an Alles zu erinnern, was jeder Zeuge und der Angeschuldigte ausgesprochen haben? Und doch sagen Sie selbst als Einwand gegen die Protokolle, es kommt auf ein Wort mehr oder weniger oft so Viel an! Wie wollen Sie nun das rechte Wort stets finden? Ein anderer Abgeordneter schilderte mit glühenden Farben die Gewissensangst eines Richters, der bei seinem Rechtspruche den Zweifel hege, ob auch Alles richtig niedergeschrieben gewesen sei? Wie viel größer muß die Gewissensangst der Richter sein, die am Schlusse einer vierzehntägigen mündlichen Verhandlung sich Alles dessen, was der Angeschuldigte und die Zeugen aus sagten, noch genau erinnern sollen, die nicht genau mehr wissen, was sie gesagt, was gegen sie vorgebracht worden, denen alle Mittel abgeschnitten sind, sich dessen zu vergewissern. — Es wurde erwähnt, der Richter, welcher der Beweisaufnahme beizuhören, könne sich einzelne Notizen machen. Darauf ist nicht viel zu setzen; denn will sich Einer Etwas notiren, so überhört er leicht ein Anderes und verliert den Zusammenhang. Was hilft ihm auch ein Notat, das er sich hinwarf, wenn er nun in die Versammlung kommt und sagt: Ich halte jenen für schuldig, denn er hat dieses oder jenes gestanden, oder ich halte ihn für unschuldig, denn die Zeugen haben dieses oder jenes zu seinen Gunsten ausgesagt, die übrigen Richter sagen ihm aber, das haben wir nicht gehört, die Zeugen haben das und das nicht gesagt, wir wissen das nicht — Sie müssen falsch gehört, irrig aufgefaßt, unrichtig notirt haben. Was soll dann gelten, wie soll eine solche Differenz erledigt werden? Notate mögen für die Ueberzeugung jedes Einzelnen Anhalt geben und sind daher nur für Geschworene von Nutzen; für richterliche Entscheidungen eines ganzen Collegiums gewähren sie keinen Werth. Und glauben Sie nicht, meine Herren, daß die Fälle so selten sind, wo die Verhandlungen mehre Tage, ja vierzehn Tage dauern; glauben Sie meiner Erfahrung, der ich seit zwei Jahren alle wichtigen Criminalproceße Frankreichs lese und verfolge, daß dort sehr häufig die Verhandlungen zehn und vierzehn Tage dauern, daß zwanzig, fünfzig, ja hundert Zeugen abgehört werden. Wie will nun der Richter am Schluß sich aller einzelnen Aussagen noch klar erinnern, sich dessen Allen noch so deutlich bewußt sein? Ich erwähne nur einige Beispiele der neuesten Zeit, z. B. die Untersuchung vor dem Zuchtpolizeigericht wegen des Unglücks auf der versailer Eisenbahn; die Untersuchung gegen die Beamten der Stadt Paris vor den Assisen; die Untersuchung wegen politischer Verbrechen vor dem Zuchtpolizeigericht in Mainz; die Ermordung des v. Marcellange vor den lyoner Assisen, mit Abhörung von mehr als hundert Zeugen. Alle diese haben zehn und vierzehn Tage gedauert. Wie soll sich denn am Schlusse der Richter alles Vorgekommenen genau erinnern, um ein richtiges Urtheil darauf zu bauen? Er wird durch solche mündliche Verhandlungen bloß einen Totaleindruck bekommen, sie werden sein Gefühl anregen, nicht den Verstand zur klaren Erkenntniß bringen. Möglich, daß die durch das Gefühl erlangte Ueberzeugung mit der Wahrheit

übereinstimmt; aber ob wirklich? das kann Niemand beurtheilen, denn Entscheidungsgründe werden nicht gegeben, und deshalb sind die Geschworenen, wo sie bestehen, daran gewiesen, daß sie keine Rechenschaft über ihre Gründe zu geben, sondern einzig und allein nach ihrer innern Ueberzeugung zu sprechen hätten. Ob man das genehm finden möchte, weiß ich nicht.

Ein Hauptbedenken gegen Mündlichkeit aber ist, daß Entscheidungsgründe über die Thatfrage nicht gegeben werden können und eine zweite Instanz nicht stattfinden kann; Garantien, die für so wichtig und unerläßlich für eine sichere Rechtspflege erachtet worden, daß sie in unserer Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind. Das Ministerium hat gewiß auch nicht Unrecht gehabt, wenn es in den Motiven sagte, die Deutschen wären zu gründlich, als daß sie Entscheidungsgründe über die Thatfrage und die zweite Instanz aufgeben sollten. Es hat hierin Anklang bei der verehrten Deputation gefunden. Auch diese hat in ihrem ersten Berichte gesagt, daß Entscheidungsgründe und zweite Instanz nicht aufzugeben seien. Allerdings scheint sie in ihrem Nachbericht davon abzugehen, indem sie sagt, wenn sie mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht zu vereinigen seien, so schade dies nicht, es sei das mündliche Verfahren auch ohne Entscheidungsgründe und zweite Instanz über die Thatfrage doch noch besser, als das schriftliche mit Entscheidungsgründen und zweiter Instanz. Ich glaube aber, nach der Ansicht, welche die geehrte Deputation in ihrem ersten Berichte aufgestellt hat, und nach der Vorschrift der Verfassungsurkunde mich nicht darüber weiter verbreiten zu müssen, daß in den Entscheidungsgründen über die Thatfrage und in der zweiten Instanz eine unendliche Garantie für die Rechtspflege liegt. Die geehrte Deputation hat nun Vorschläge gethan, um Beides mit einander zu verbinden. Sie sagt: „es solle in der Audienz das Protokoll summarisch über die Vorgänge aufgenommen werden, jedenfalls zur Nachricht über das Formelle. Bei Abweichungen der Zeugen (welche übrigens in der öffentlichen Audienz von dem Präsidenten, den Richtern, dem Staatsanwalt, dem Bertheidiger u. s. w. über einzelne Punkte befragt werden könnten) von ihren früheren Aussagen in der Voruntersuchung und bei neuen Zeugenaussagen sollten diese wörtlich darin aufgenommen und jedesmal nach deren Niederschrift sofort vorgelesen werden.“ Sie hat also eine protokollarische Niederschrift über die Abweichung der Zeugenaussagen von den neuen Zeugenaussagen vorgeschlagen und glaubt, daß hiernach Entscheidungsgründe über die Thatfrage gegeben werden können und die zweite Instanz hierauf nachher zu bauen habe. Dies, meine Herren, muß ich durchaus bestreiten. Mögen Autoritäten, wie der Abg. v. Mayer sie anführte, Mittermaier und Hepp, sich dafür erklären, ich kann deren andere dagegenstellen, aber ich stelle die eigene Autorität der geehrten Deputation selbst entgegen. Wenn die Deputation den Protokollen in unserm Verfahren keinen Glauben beimessen will, weil der Inquirent nicht Alles niederschreiben, die Antwort falsch auffassen, oder in seiner individuellen Darstellung wiedergeben könne, während doch hier der Inquirent mit aller Ruhe Fragen an den Angeschuldigten